

Handreichung für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schule hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass kein Schüler und Lehrer während seiner Schulzeit physisch oder psychisch zu Schaden kommt.

Diese Verwaltungsvorschrift gibt sowohl Präventionshinweise als auch verbindliche Handlungsanweisungen für den Umgang mit Gewaltvorfällen an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1. Zur aktuellen Situation

Angesichts unserer gemeinsamen Verantwortung für die Schüler, Schülerinnen und Schulen werden alle Pädagogen, Schulleiter und Schulaufsichtsbeamten aufgefordert, sich auch in Zukunft für einen offenen und offensiven Umgang mit Gefährdungen und Gewalttaten einzusetzen.

Gewalthandlungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Angriffe gegen Pädagogen und Gewaltdelikte auf dem Schulweg verweisen auf ernst zu nehmende Gefährdungen und Mangellagen in der Erziehung. Ein Versagen der Schule liegt nur dann vor, wenn gewalttätige Verhaltensweisen bagatellisiert oder verschwiegen werden und ihnen nicht unmittelbar Grenzen setzend und konstruktiv orientierend begegnet wird.

2. Pflicht zur Meldung aller Vorfälle von Gewalt und Extremismus

Die Schulen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit verpflichtet, Auskunft über konkrete Vorfälle und allgemeine Entwicklungen von Gewalt und Extremismus in den Bildungseinrichtungen zu geben.

Die Schulen sind deshalb verpflichtet, entsprechende Vorfälle der Schulaufsicht zu melden.

3. Voraussetzungen und Grundsätze der Gewaltprävention

Gewaltverhalten ist kein angeborenes Verhalten, sondern eine Verhaltensweise, die sich früh in der familiären Interaktion entwickelt und durch lebensgeschichtliche Umstände verstärkt wird. Schüler, die wenig über sozioemotionale Stabilität und konstruktive Handlungskompetenz verfügen, sind gefährdet, andere zu gefährden. Gewaltorientierungen in der Gesellschaft und in den Medien können solches Verhalten zusätzlich verstärken. Nur in zwischenmenschlichen Beziehungen, die durch eine selbstverständliche Achtung gegenüber jeder Person und durch Verlässlichkeit geprägt sind, können sich solche Haltungen verändern.

Interessengegensätze und Konflikte - eine normale Erscheinung zwischen Menschen - sind in angemessener und friedlicher Weise auszutragen. Elternhäuser und Schulen sind in der Verantwortung, Kindern und Jugendlichen behilflich zu sein und angemessene Strategien der Konfliktbewältigung zu entwickeln. Dies hilft den

Gefährdeten und stärkt gleichzeitig bei allen Beteiligten das soziale Gewissen und die Fähigkeit zu sozial konstruktivem Verhalten.

Das gewaltpräventive Engagement vieler Schulen in den letzten Jahren hat verdeutlicht: Kooperatives Lernen ist nur in einem verbindlichen Miteinander an Schulen möglich, in dem Ängste von Schülerinnen und Schülern weder einen Anhaltspunkt noch eine Verstärkung durch real existierende Bedrohung, Wegschauen oder unterlassene Hilfeleistung finden.

Es gibt keinen Grund und keinerlei Berechtigung, einen Schüler/eine Schülerin oder einen Lehrer/eine Lehrerin zu schädigen. Fehlverhalten zu verstehen, kann nicht heißen, damit einverstanden zu sein oder es gar hinzunehmen. Jede Form der Selbstjustiz in den Schulen wie in der Gesellschaft ist in der Bundesrepublik Deutschland verboten und strafbar.

Gegenseitige Hilfe, selbstverständliche Übernahme von Verantwortung und demokratisches Handeln werden sich nur dann als Einstellung und Verhalten bei Kindern und Jugendlichen entwickeln, wenn diese Haltungen in der Schule selbstverständlich gefördert, anerkannt und von der Mehrheit gelebt werden. Dies ist die Aufgabe von Schule.

4. Grundsätze des Handelns bei Gewaltvorfällen

4.1 Jede Gewalttat ist zu ächten, nicht jedoch die Person, die sie begeht. Ihr ist zu helfen. Zur Hilfe gehören eine sachlich, konfrontierende Auseinandersetzung mit dem Geschehen und seinen Folgen (durch Gespräche und schriftliche Berichte) ohne Beschönigung ebenso wie die Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber den Geschädigten.

4.2 Die nach § 60 des Schulgesetzes (SchulG M-V)¹ gegebenenfalls einzuleitenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind so zu wählen, dass sie als logische und soziale Folgen aus dem Fehlverhalten zu verstehen sind. Dies gilt auch bei der Anzeige von Straftaten. Gewaltverhalten allein mit repressiven Maßnahmen zu begegnen, wirkt sich kontraproduktiv aus. Häufig wird so das Gegenteil erreicht.

4.3 Stigmatisierungen und Demütigungserfahrungen in der sozialen Gemeinschaft der Schule ist präventiv entgegen zu wirken.

5. Vorgehen bei Gewaltvorfällen

5.1 Welche Schritte sind bei einem akuten Gewaltvorfall zu beachten?

- Beenden der Gewalttat, soweit dies realisierbar ist. Eventuell Dritte zu Hilfe rufen.
- Sorge für die Sicherheit des Opfers in der akuten Situation tragen. Weitere Fürsorge für das Opfer einleiten (zum Beispiel Heimwegbegleitung).
- Verhindern, dass die gewalttätige Auseinandersetzung eine Fortsetzung findet.
In dringenden Fällen: Notruf der Polizei 110, Notruf der Feuerwehr 112 beziehungsweise der Rettungsstelle
- Information an die Eltern der direkt Betroffenen bei schweren Vorfällen.

¹ vom 13. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1)

- Befragung des Schädigers und normverdeutlichende Stellungnahme zum Geschehen. Eine knappe Information über die weitere Aufarbeitung des Geschehens. Dies ermöglicht Orientierung. Hilfreich ist, einen Bericht zum Vorgang schreiben zu lassen.
- Sicherung der Fakten, die zu der weiteren Aufarbeitung des Falls notwendig sind (schriftliche Berichte der Beteiligten, gegebenenfalls Fotos von Sachverhalten, Symbolen oder Texten).
- Meldung an die Unfallkasse, falls erforderlich.
 - Gewaltvorfälle (Unfälle), die einen Körperschaden der Beteiligten zur Folge haben und bei denen ärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden, sind der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern, Wismarsche Straße 199, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 5181-0, zu melden.
 - Todesfälle sowie schwere Verletzungen und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Unfallkasse unverzüglich (zum Beispiel fernmündlich) anzuzeigen.
- Meldung an das zuständige Staatliche Schulamt, und damit auch an die regional mit der Gewaltprävention beauftragten Schulpsychologen (Meldeformular A).
- Meldung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Fax 0385 588 7029 sowie telefonisch für:

Grund- und Förderschulen	Referat 230, Tel.: 0385 588-7230 (7231, 7232,..)
H-R Schulen, Regionale Schulen	Referat 240, Tel.: 0385 588-7240 (7241,7242,..)
Gymnasien und Gesamtschulen	Referat 250, Tel.: 0385 588-7250 (7251, 7252,..)
Berufliche Schulen	Referat 260, Tel.: 0385 588-7260 (7261, 7262,..)
- Übersenden des Meldeformulars B nach Aufarbeitung und Abschluss des Vorfalls an das zuständige Staatliche Schulamt.

5.2 Weitere Schritte bei Vorfällen von hoher Brisanz und Öffentlichkeitswirkung

- Eine sofortige telefonische und schriftliche Information an die Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Tel.: 0385 588-7003) sollte bei den Vorfällen über die Referate der Schulaufsicht (wie im Punkt 5.1 genannt) erfolgen, die der Presse bekannt wurden oder die wegen der Schwere der Tat (zum Beispiel Waffeneinsatz) von höchstem öffentlichen Interesse sind, mit Angabe der zentralen Fakten und knapper Darstellung des bisherigen Vorgehens, damit Presseanfragen beantwortet werden können.
- Verhalten gegenüber der Presse: Schulleiter entscheiden, ob sie in Angelegenheiten der eigenen Schule Vertretern der Presse Auskunft erteilen beziehungsweise Kontakte innerhalb der Schule zulassen möchten. Vor der Weitergabe von Informationen an die Presse ist eine Aussagegenehmigung bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu beantragen.
- Rasche Sachinformationen über das Geschehen und den Sachstand der bisherigen Bearbeitung an das Kollegium. Informationen sind die Voraussetzung, um Gespräche mit den betroffenen Klassen zu führen, auch kann so Gerüchten und Elternanfragen angemessen begegnet werden.

5.3 Welche Schritte sind bei der Aufarbeitung einzuhalten?

- In jedem Fall ist sorgfältige Aufarbeitung eines Gewaltgeschehens unerlässlich, dieses wirkt langfristig gewaltpräventiv. Eine Gewalttat darf nicht ohne Folgen bleiben.
- An die Geschädigten, die Gefährdeten und die, die das Geschehen beobachteten, ist deutlich die Botschaft zu vermitteln: Wir nehmen Gewalt nicht hin, sondern sorgen für Wiedergutmachung und dafür, dass sie nicht wieder vorkommt.
- Neben dem Beistand für die Opfer ist auf eine soziale Wiedergutmachung Wert zu legen und ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer herbeizuführen und Schadensersatz zu leisten.
- Eingeleitete Sanktionen für die Täter sind als logische Folge aus dem Geschehen verständlich zu machen. Wenn Vereinbarungen zur sozialen Wiedergutmachung getroffen werden, sind diese auch auf die Einhaltung zu überprüfen.
- Die Aufarbeitung des Vorfalls ist mit einem abschließenden auswertenden Gespräch zeitnah abzuschließen. Die auf Opfer- und Täterseite Beteiligten sollten am Ende wissen, wer ihr innerschulischer Ansprechpartner bei Wiederaufleben des Konfliktes ist.

5.4 Die Schulleiter/Schulleiterinnen verantworten und kontrollieren die angemessene Umsetzung aller eingeleiteter Maßnahmen.

6. Wie ist präventiv gegen Waffen in der Schule vorzugehen?

6.1 Das Verbot des Tragens und Führens von Waffen ist in jede Schulordnung einzufügen. Schülern und Eltern ist dieses Verbot bereits bei Aufnahme in die Schule bekannt zu geben.

6.2 Vorkommnisse mit Waffen oder Knallereien zu Silvester in der Region, in deren Folge Personen geschädigt werden, sollen in regelmäßigen Abständen genutzt werden, um Schüler über die Gefahr der Selbstverletzung und Verletzung Dritter sowie deren mögliche strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen für die Beteiligten aufzuklären.

Waffen sind unter anderem:

- Hieb-, Schuss- und Stichwaffen jeglicher Art
- Messer jeglicher Art,
- KO-Spray,
- Elektroschocker,
- Schlagringe
- Springerstiefel, Schuhe mit Stahlkappen
- ...

Ausnahme: Verteidigungsspray

6.3 Die Durchsuchung von Taschen und Kleidungsstücken ist bei einem begründeten Verdacht einer Straftat oder als Gefahrenabwehr zur Verhinderung einer Straftat zulässig und sollte aus Gründen der Eigensicherung immer im Beisein einer zweiten Person erfolgen. Abgenommene Waffen, gefährliche Gegenstände und andere Beweismittel sind der Polizei zu übergeben. Verweigert die Schülerin/der Schüler

seine Einwilligung, so darf die Durchsuchung zur Sicherstellung von Beweismitteln oder zur Gefahrenabwehr nur von Polizeibeamten durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu durchsuchende Schülerin oder der zu durchsuchende Schüler Sachen bei sich führt, die sichergestellt werden können. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Abgenommene Waffen sind der Polizei zu übergeben. Aussagen zu Taschen- und Bekleidungskontrollen in den Schulordnungen müssen die oben dargelegte Rechtslage berücksichtigen.

7. Was ist zu melden, was anzuzeigen?

7.1 Welche Vorfälle sind an die Schulämter und an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu melden?

Alle Fälle von Gewaltandrohung und Gewaltäußerungen mit und ohne Waffen sowie Vorkommnisse, bei denen Gewalt gezielt und mit der Folge einer Körperverletzung eingesetzt wurde, auch solche durch Schulfremde.

Dies gilt auch für antisemitische, fremdenfeindliche, extremistische Äußerungen jeder politischen und nationalistischen Couleur, auch solche, die der grundgesetzlich garantierten Achtung der Menschenwürde entgegenstehen, zum Beispiel sexistische. Die Meldeverpflichtung gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht nahe liegt, dass es sich um organisierte Straftaten handelt.

7.2 Welche Vorfälle sind der Polizei anzuzeigen?

In schweren Fällen, insbesondere bei Körperverletzungen mit und ohne Waffen und in Fällen von Erpressung, ist die zuständige Polizeidienststelle über den Sachverhalt zu informieren.

Dieses Vorgehen ist auch bei allen Formen der Bedrohung zum Beispiel per Internet angezeigt, Bedrohungen oder gar Morddrohungen sind niemals eine Bagatelle, sondern ein Officialdelikt. Diese als „Spaß“ oder „Schülerstreich“ hinzunehmen schadet der Schulgemeinschaft und stellt zudem eine Pflichtverletzung dar. Bei Straftaten wie Erpressung, Körperverletzung, Bedrohung sowie bei verfassungsfeindlichen Delikten ist vom Schulleiter/der Schulleiterin stets zu prüfen, ob Anzeige zu erstatten ist. Wiederholungstätern kann nur so verdeutlicht werden, dass ein Rechtsbruch nicht hingenommen wird.

7.3 Zuständigkeit bei Anzeigen? Anzeige bei Strafunmündigen?

Die Anzeige erfolgt in der Regel bei der zuständigen Polizeidienststelle, im akuten Fall erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Polizei unter dem Notruf 110. Anzeigen gegen Kinder (unter 14 Jahren) sind immer dann sinnvoll, wenn ein begründeter Verdacht auf eine andauernde Vernachlässigung des Wohls des Kindes besteht. Bei der Anzeige gegen ein minderjähriges und damit strafunmündiges Kind, die von der Polizei in jedem Fall an das Jugendamt weitergeleitet wird, geht es darum, dass das Jugendamt prüfen kann, ob es angemessen und möglich ist, hier „Hilfen zur Erziehung“ einzuleiten.

7.4 Anzeigen bei Delikten wider die Verfassung

Sollten einer Schule verfassungsfeindliche Äußerungen rechts-, linksextremistischer Art oder religiös fundamentalistische, insbesondere politisch indoktrinierende Äußerungen in Form von Schriften, Plakaten, CD's oder Memory-Sticks per Post zugehen, so sind diese mitsamt des Umschlags oder der Verpackung sofort einzubehalten und mit einer Notiz über die Mitarbeiter, die sie in Händen hielten, der zuständigen Polizeidienststelle weiterzuleiten.

8. Fürsorgeverantwortung und Opferhilfe

Das oberste Kriterium für die weitere Behandlung eines Gewaltvorfalls ist die Fürsorgeverantwortung: Dies gilt bei Schülern und grundsätzlich in jedem Fall auch für betroffene Lehrer/innen und weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft. Pädagogen sind auf das Unterstützungsangebot des Schulpsychologischen Dienstes, einschließlich des anonymen Beratungsangebotes „Lehrersorgentelefon Mecklenburg-Vorpommern“ (Tel. 0170 1595-719) hinzuweisen.

8.1 Wer stellt Strafanzeigen und Strafanträge?

Die Strafanzeige stellt der Schulleiter in Wahrnehmung seiner dienstlichen Verantwortung. Als Adresse ist folglich auch die Dienstadresse zu nennen. Auch bei der Adressenangabe der Geschädigten oder von Zeugen sollte grundsätzlich die Schule als Adresse für eine Vorladung zur Zeugeneinvernahme genannt werden.

Mit der Anzeige nimmt der Schulleiter seine Fürsorgepflicht wahr und macht deutlich, dass es sich hier um ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten handelt.

Ungeachtet dessen kann jeder Bürger eine **Strafanzeige**, zum Beispiel wegen der **Offizialdelikte** Bedrohung, Körperverletzung bei besonderem öffentlichen Interesse, Erpressung, Raub, Sachbeschädigung erstatten, der Kenntnis von der Straftat hat. Der Anzeigende muss den Tathergang nicht aus eigener Anschauung erlebt haben, sondern er zeigt an, was geschehen sein soll, damit der Vorgang von der Polizei ermittelt und geprüft werden kann.

8.2 Strafantrag

Bei Verdacht einer Straftat wird bei der Polizei Strafanzeige **und** Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte gestellt.

8.3 In welchen Fällen ist vom Leiter des Staatlichen Schulamtes ein Strafantrag zu stellen?

In allen Fällen, in denen ein gezielter Angriff, insbesondere jeder Angriff mit Waffengewalt, auf einen Beschäftigten in Wahrnehmung seines Amtes trifft, sollte in Wahrnehmung der Fürsorgeverantwortung der Behörde der Strafantrag vom Dienststellenleiter gestellt werden. Er verdeutlicht exemplarisch dem Angreifer und außenstehenden Dritten, welche Art der Grenzüberschreitung man nicht hinzunehmen bereit ist.

9. Schulprogrammentwicklung und Schulkonzept zur Gewaltprävention

- 9.1 In Verbindung mit der Schulprogrammentwicklung ist an jeder Schule verbindlich festzulegen, wie das Ziel eines möglichst hohen Sicherheitsstandards für alle an Schule Beteiligten gemeinsam erreicht werden kann. Daher ist über das Wie des Umgangs mit gefährdenden Konflikten, Gewaltvorfällen und verfassungsfeindlichen Tendenzen ein innerschulischer Konsens zu entwickeln. Ein verbindliches Vorgehen ist festzulegen. Es ist zu klären, wie zukünftig offene Gewalttaten sowie Formen systematischer, jedoch eher verdeckter Formen der Schädigung kurz-, mittel- und langfristig aufgearbeitet werden sollen, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten, eine Wiedergutmachung einzuleiten und die Gefahr einer Wiederholung zu mindern oder auszuschließen. Schüler/innen und Eltern sind in diesen Prozess der Konsensbildung einzubeziehen, denn nur gemeinsam ist das Ziel einer gewaltfreien Schule erreichbar. Das Ergebnis dieser Einigung sollte als Teil der Schulordnung verstanden werden und für alle Beteiligten verbindlich gelten.
- 9.2 Das Thema „Gewaltprävention – Umgang mit Gewaltvorfällen“ ist einmal im Jahr im Rahmen einer Lehrerkonferenz und in Elternversammlungen zu behandeln. Dies kann beispielsweise in Verbindung mit anstehenden Beschlussfassungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geschehen.
- 9.3 Die Schulen entwickeln eine schulbezogene „Handlungsabfolge für besondere Vorfälle“ gemäß der örtlichen Gegebenheiten mit konkreten Ansprechpartnern und Telefonnummern. Die schulbezogene Handlungsabfolge ist zum Beginn eines jeden Schuljahres zu aktualisieren, den Schülern und allen in der Schule tätigen Personen zu erläutern und auszuhängen. (Mögliche Grundform der Handlungsabfolge siehe Anlage)

10. Wo erhalten Schulen Hilfen und Hinweise?

- 10.1 Hilfe im akuten Krisenfall und Unterstützung bei der Entwicklung eines Konzepts zur Gewaltprävention erhalten Schulen auf Anfrage von speziell ausgebildeten Experten zur Gewaltprävention aus dem Schulpsychologischen Dienst und des L.I.S.A.. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind zur Verschwiegenheit bei allen personenbezogenen Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung entbindet sie jedoch nicht von der Verpflichtung zur Information über allgemeine Angaben zum Vorfall gegenüber ihren Dienstvorgesetzten.
- 10.2 Hilfe bei der Aufarbeitung: Diese ist durch interne und externe Kooperationspartner der Schule möglich, die in die kurz-, mittel- oder langfristige Aufarbeitung des Geschehens einbezogen wurden. Interne Kooperationspartner können sein: Vertrauenslehrer, Sozialpädagogen oder andere Experten im Kollegium oder in der Schulstation. Die eingeleiteten wie auch die beabsichtigten Maßnahmen sollten in jedem Fall schriftlich festgehalten werden. Als erfahrene externe Kooperationspartner in schweren Fällen erwies sich bislang insbesondere die Polizei. Bewährte Kooperationspartner sind regionale Experten wie zum Beispiel das Jugendamt, die Erziehungsberatung, die Präventionsräte und die Jugendgerichtshilfe.

10.3 Veröffentlichungen mit Hinweisen zum Umgang mit Gewaltvorfällen

- Broschüre „Ohne geht's ...“ auch nachlesbar auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- „Von Fall zu Fall – Pädagogische Methoden zur Gewaltminderung, Praxishilfen zur Intervention-Deeskalation-Mediation“ von Ortrud Hagedorn, LISUM 2000, enthält wertvolle Hinweise zur Aufarbeitung von Konflikten zwischen Schülern und Gewaltvorfällen durch Mediation.

Dieses Kriseninterventionspapier wird durch Kriseninterventionspapiere der Schulpsychologen für die Schulamtsbereiche erweitert.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 405

Schulstempel

Datum

Meldeformular Teil A

Darstellung eines Gewaltvorfalls wird innerhalb von 24 Stunden an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Telefax Nr.: 0385 588-7029

über
die zuständige Schulaufsicht: Staatliches Schulamt ... per Telefax: ...
erbeten

Darstellung des Vorfalls

I. Darstellung	
1. Datum/Uhrzeit des Vorfalls	/ Uhr
2. Was geschah?	
3. Um welche Art von Delikt handelt es sich?	<input type="checkbox"/> Körperverletzung <input type="checkbox"/> Raub <input type="checkbox"/> Delikte wider die Verfassung (Extremismus) <input type="checkbox"/> Bedrohung <input type="checkbox"/> Erpressung <input type="checkbox"/> Beleidigung <input type="checkbox"/> Störung des Schulfriedens <input type="checkbox"/> Sonstiges:
4. Wann geschah der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Pause <input type="checkbox"/> Unterrichtszeit <input type="checkbox"/> vor dem Unterricht <input type="checkbox"/> nach dem Unterricht <input type="checkbox"/> Wandertag/Exkursion, Klassenfahrt
5. Wo ereignete sich der Vorfall?	<input type="checkbox"/> Klassenraum <input type="checkbox"/> Flur <input type="checkbox"/> Hof <input type="checkbox"/> Schulweg <input type="checkbox"/> Klassenreise/Exkursion <input type="checkbox"/> Sonstige Bitte unterstreichen: z.B. Sport, Cafeteria, ... <input type="checkbox"/> sonstigen Ort nennen:
6. Beteiligte Personen bitte Angaben zu Geschlecht, Alter bzw. Klassenstufe, Hinweis auf schulfremde Beteiligte (SF), Täter (T), Opfer (O), Zeugen (Z), Anzahl der beteiligten T und (O)	
7. Anlass, Auslöser des Vorfalls (evtl. Täter/Opfer-Berichte als Anlage beifügen)	

Anlagen: Berichte des Opfers und des Täters und der sonstigen Beteiligten

Unterschrift Schulleiter/-in

Schulstempel

Datum

Meldeformular Teil B

Abschlussmeldung zum Vorfall vom

an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Telefax Nr.: 0385 588-7029

über

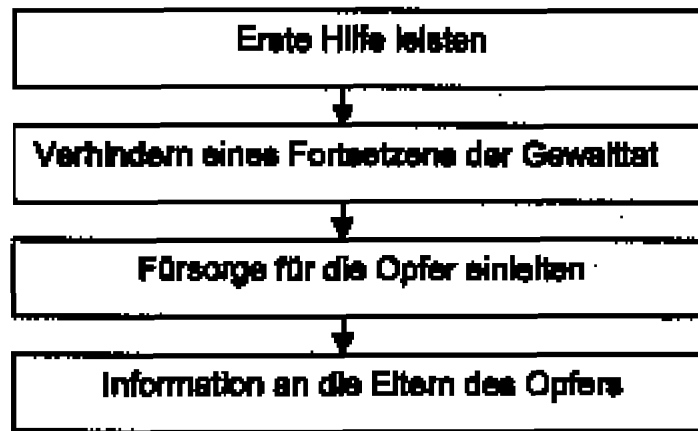
die zuständige Schulaufsicht: Staatliches Schulamt ... per Telefax: ...
erbeten

II. Folgegeschehen/Reaktion der Schule	
8. Erste Einschätzung der Hintergründe des Vorfalls unter Einbeziehung von Informationen, die aus Gesprächen mit Tätern und Opfern gewonnen wurden:	
9. Erfolgte und beabsichtigte Reaktion der Schule: – Art der Hilfe für das Opfer – Art der Wiedergutmachung – Beteiligung an der Wiedergutmachung – Einbeziehung der Eltern – kurzfristige Ordnungsmaßnahmen	
10. Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wenn ja in welchem Umfang?
11. Einbeziehung der Polizei	<input type="checkbox"/> Einbezug der Polizei <input type="checkbox"/> Kontakt zum Jugendbeauftragten <input type="checkbox"/> Tagebuchnummer:
12. Ärztliche Hilfe	<input type="checkbox"/> Geschädigte/r zum Arzt <input type="checkbox"/> Geschädigte/r ins Krankenhaus
13. Besonderheiten (z. B. verwandte Waffen, Presse oder Medien?)	<input type="checkbox"/> Waffen (bitte Art der Waffe nennen) <input type="checkbox"/> Presse oder Medien <input type="checkbox"/> Sonstiges, bitte nennen:
14. Perspektivische Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Entscheid über Ordnungsmaßnahmen, welche? <input type="checkbox"/> Kooperation Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes, Name: <input type="checkbox"/> Sonstige Kooperationspartner, bitte nennen: <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen:

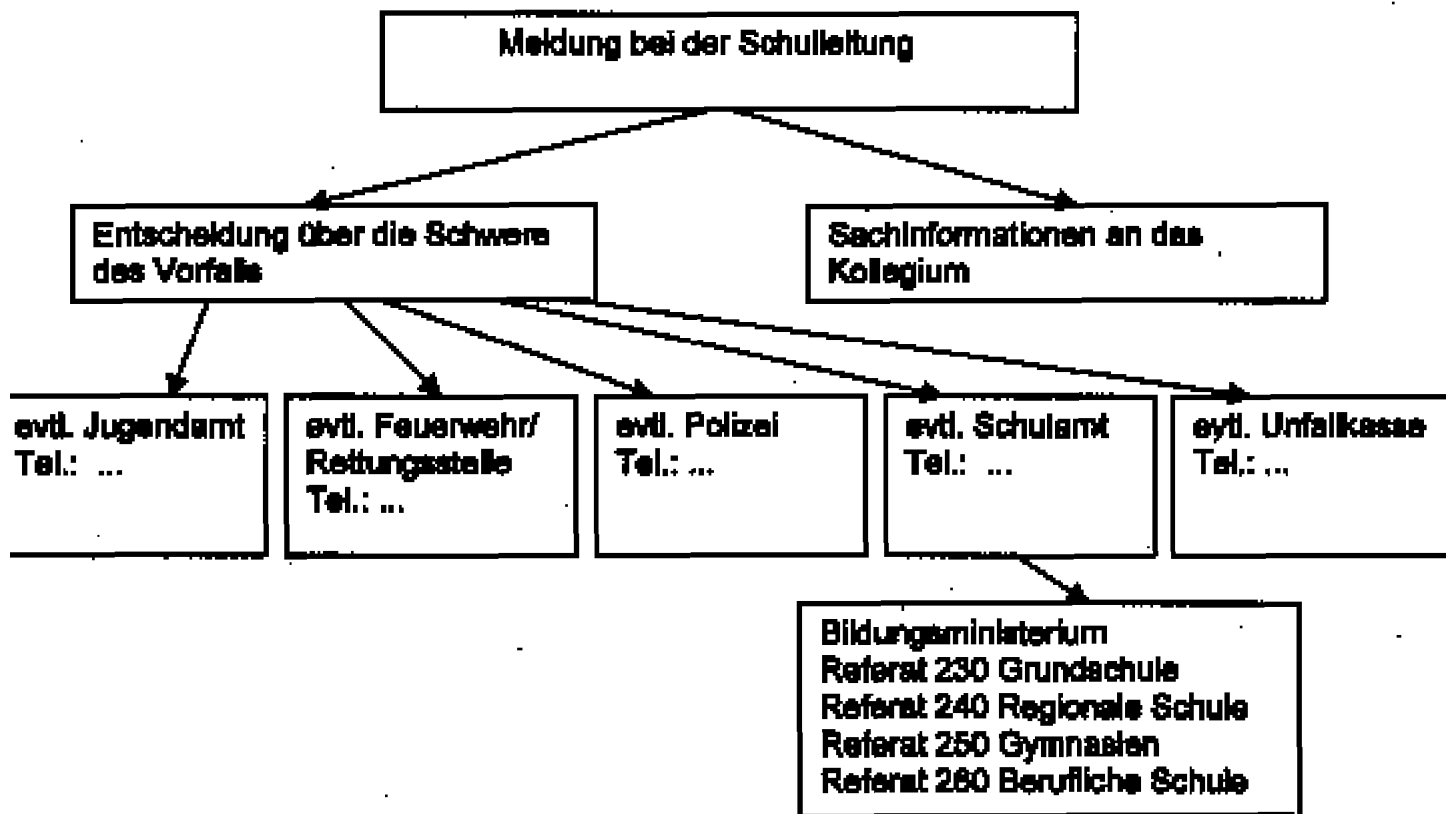
Anlagen: Abschlussbericht, ...

Unterschrift Schulleiter/-in

I Handlungsabfolge bei besonderen Vorfällen



II Meldungen



III Auswertung

